

# VEREINBARUNG

**zwischen**

**dem Landkreis Heilbronn**

vertreten durch das Landratsamt Heilbronn – Straßen und Verkehr –  
- im Folgenden Landkreis genannt -

**und**

**der Gemeinde Ilsfeld**

vertreten durch ihren Bürgermeister  
- im Folgenden Gemeinde genannt -

**über**

**die Anlage einer Linksabbiegespur  
zur Erschließung des Baugebietes „Hühnesäcker-Mühlrain“  
sowie die Errichtung einer Gabionenwand und der Anlage einer  
Fußgängerbrücke  
im Zuge der K 2089 in Ilsfeld-Auenstein**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Gemeinde plant das neue Baugebiet „Hühnesäcker-Mühlrain“ im Norden des Ilsfelder Ortsteils Auenstein. Die Erschließung des Gebietes soll über eine Anbindung an die K 2089 erfolgen. Hierzu ist der Bau einer Linksabbiegespur notwendig.
2. Aufgrund der Verbreiterung der K 2089 nach Norden, wird auf der gegenüberliegenden Seite der Einmündung eine Gabionenwand zur Abstützung errichtet. Für den landwirtschaftlichen Verkehr des Wirtschaftsweges oberhalb dieser Gabionenwand sind Schutzplanken vorgesehen.
3. Zur Anbindung des Fußgängerverkehrs, soll eine Fußgängerbrücke über die K 2089 errichtet werden.
4. Diese Vereinbarung regelt Art und Umfang der Baumaßnahme sowie die späteren Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflichten.
5. Grundlagen der Vereinbarung sind das Straßengesetz für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, die Straßenkreuzungsrichtlinien, die Straßenkreuzungsverordnung und die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften und Richtlinien.
6. Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen, die von der Baumaßnahme berührt werden.
7. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der vom Büro KMB Plan | Werk | Stadt | GmbH, Ludwigsburg aufgestellten Planung vom 23.10.2018, welcher vom Landratsamt Heilbronn – Straßen und Verkehr – mit Genehmigungsvermerk vom 29.01.2019 zugestimmt wurde.

## **§ 2**

### **Träger der Straßenbaulast**

1. Der Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße ist gemäß § 43 Abs. 2 StrG der Landkreis.
2. Träger der Straßenbaulast für die neu herzustellende Fußgängerbrücke ist die Gemeinde. Träger der Baulast für die Gabionenwand ist ebenfalls die Gemeinde.
3. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Kostenübernahme ergibt sich gemäß § 30 Abs. 1 StrG.

## **§ 3**

### **Umfang und Durchführung der Baumaßnahme**

1. Die Baumaßnahme umfasst die Anlage einer Linksabbiegespur, die Herstellung der Einmündung für das neue Baugebiet, die Errichtung einer Gabionenwand sowie von Schutzplanken, die Anpflanzung von Bäumen, die Anpassung des bestehenden Gehweges sowie die erforderliche verkehrsbedingte Ausstattung (Verkehrszeichen, Wegweiser, dauerhafte Fahrbahnmarkierung usw.). Die Baumaßnahme beinhaltet außerdem alle zusätzlich erforderlichen Veränderungen an bestehenden Anlagen des Landkreises.
2. Die Baumaßnahme umfasst auch die Anlage einer Fußgängerbrücke über die K 2089, im Zuge des Baugebiets „Hühnesäcker-Mühlrain“ im Norden des Ilsfelder Ortsteils Auenstein.
3. Die Durchführung der Baumaßnahme wird von der Gemeinde übernommen. Sie umfasst die Planung, die Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung des Bauvorhabens, die Schlussvermessung sowie alle weiteren im Zusammenhang der Maßnahme anfallenden Verwaltungstätigkeiten.
4. Die Bauarbeiten sind nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften der Straßenbauverwaltung wie ZTVE, ZTV-Asphalt etc. durchzuführen. Baustoffe und Bauteile, für welche auf Grund von DIN-Normen oder nach anderen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg besondere technische Anforderungen gestellt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer entsprechenden Güteüberwachung unterliegt. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Die Rezeptur der bit. Mischgutes ist mit dem Landratsamt Heilbronn - Straßen und Verkehr - abzustimmen.

5. Der jeweilige Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr ist berechtigt, die Bauarbeiten zu überwachen und die Einhaltung der festgelegten Ausführung zu überprüfen. Hierfür notwendige Kontrollprüfungen im Rahmen der entsprechenden Vorschriften gehen zu Lasten der Maßnahme. Der Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr ist gegenüber der Gemeinde und der ausführenden Firma - soweit es den im § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Umfang der Baumaßnahme betrifft weisungsbefugt.
6. Der Baubeginn ist dem Amt für Straßen und Verkehr (Herr Mauz, Tel. 07131/994-7483) rechtzeitig mitzuteilen.
7. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Schlussvermessung umgehend durchzuführen. Diese wird von der Gemeinde beantragt.

## **II. Kosten, Unterhaltung und Abnahme**

### **§ 4**

#### **Kostentragung und Kostenumfang**

1. Die Gemeinde übernimmt die gesamten Kosten der Baumaßnahme gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
2. Die Kosten für evtl. anfallende Nebenentschädigungen sowie die Kosten für die Schlussvermessung und -vermarkung trägt ebenfalls die Gemeinde.

### **§ 5**

#### **Eigentumsverhältnisse, Baulast, Unterhaltung und Ablösung der Mehrkosten des Landkreises für die Unterhaltung der Linksabbiegespur**

1. Die Aufstellspur für Linksabbieger geht in Eigentum, Baulast und Unterhaltung des Landkreises über. Die Unterhaltung der Einmündung obliegt gem. § 31 Abs. 1 StrG ebenfalls dem Landkreis. Die Gemeinde übernimmt jedoch bis zum Fahrbahnrand der Kreisstraße die Kosten für bauliche Unterhaltungsarbeiten (Belagserneuerung usw.) und den Winterdienst. Die Erschließungsstraße bleibt bis zum Fahrbahnrand der K 2089 im Eigentum der Gemeinde. Der straßenbegleitende Gehweg verbleibt bis zum Ende der Ausrundung der neuen Einmündung im Eigentum des Landkreises.

2. Die Gabionenwand, inklusive der nördlich liegenden Flächen gehen in Eigentum, Baulast und Unterhaltung der Gemeinde über. Die Gemeinde trägt ebenso die Verkehrssicherungspflicht für die Gabionenwand. Der Nachweis über die durchzuführenden Prüfungen gem. DIN 1076 und die Prüfberichte sind dem Landkreis unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Flächen zwischen dem Fuß der Gabionenwand und der Fahrbahnkante bleiben im Eigentum des Landkreises, inklusive Entwässerungseinrichtungen und Schutzplanken.
4. Der Bereich zwischen Gehweg und Baugrundstücken wird von der Gemeinde mit Bäumen bepflanzt. Dieser Bereich geht in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist für die Erhaltung und Unterhaltung der Bäume zuständig.
5. Die übergehenden Flächen werden kostenfrei übertragen.
6. Die Fußgängerbrücke geht in Eigentum, Baulast und Unterhaltung der Gemeinde über. Die Gemeinde trägt ebenso die Verkehrssicherungspflicht für die Fußgängerbrücke. Der Nachweis über die durchzuführenden Prüfungen gem. DIN 1076 und die Prüfberichte sind dem Landkreis unaufgefordert vorzulegen.
7. Für die Fußgängerbrücke (BW 6921 696) und die Gabionenwand (BW 6921 697) ist zudem ein Bauwerksbuch zu erstellen, welches die Angaben gem. ASB-Ing enthält. Das Bauwerksbuch ist dem Landkreis sowohl im .pdf-Format als auch als .cab-Datei zu übergeben.
8. Die dem Landkreis für die Unterhaltung der Linksabbiegespur, der Schutzeinrichtung, des Gehweges im Einmündungsbereich, der Beschilderung und der Markierung entstehenden Mehrkosten hat die Gemeinde dem Landkreis gemäß § 30 Abs. 3 StrG durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen.
9. Für die Berechnung des Ablösebetrages ist die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, anzuwenden. Nach der als Anlage 1 zur Vereinbarung beiliegenden Berechnung beträgt der von der Gemeinde an den Landkreis zu zahlende Ablösebetrag **74.216,60 €**.

Die Zahlung des Ablösebetrages wird nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme fällig. Mit der verkehrsbereiten Fertigstellung sind 90 % des Ablösebetrages auf Grund der vorläufigen Berechnung (Anlage 1) fällig.

Alle erbrachten Bauleistungen, die der Berechnung der Ablösekosten zu Grunde liegen, sind in besonderen Aufmaßen, Gewichtsnachweisen u. a. zu erfassen.

Die Berechnung ist vom Aufsteller zu unterschreiben und dem Landkreis mit einer Kopie des Leistungsverzeichnisses sowie den v. g. Unterlagen vorzulegen.

## **§ 6**

### **Abnahme**

1. Die Abnahme erfolgt gemeinsam durch die Gemeinde und den Landkreis.
2. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Die Schlussabnahme erfolgt gemeinsam mit dem Landkreis.

## **III. Sonstiges**

### **§ 7**

#### **Haftung für die Bauausführung**

Die Gemeinde hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme der zugestimmten Planung sowie den Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.

### **§ 8**

#### **Verkehrssicherungspflicht**

Während der Durchführung der Baumaßnahme trägt die Gemeinde im Baustellenbereich die Verkehrssicherungspflicht.

## **§ 9**

### **Freistellung von Ansprüchen Dritter**

Die Gemeinde stellt den Landkreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Beschäftigten der Gemeinde bei der Durchführung dieser Baumaßnahme zurückzuführen sind.

## **§ 10**

### **Entwässerungspläne**

Soweit bestehende Straßentwässerungsanlagen hinsichtlich der Abflussverhältnisse im Rahmen der Baumaßnahme geändert bzw. neue Entwässerungsanlagen angelegt werden, so hat die Gemeinde dem Landratsamt nach Abschluss der Baumaßnahme mit der tatsächlichen Ausführung übereinstimmende Planunterlagen zu übergeben.

## **§ 11**

### **Zahl der Ausfertigungen**

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Zwei Fertigungen sind für den Landkreis bestimmt, eine Fertigung erhält die Gemeinde.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Planung.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung tritt eine andere wirksame oder durchführbare Bestimmung, welche die Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit der gewährten Bestimmung bedacht hätte, welche den Absichten der Parteien auf Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

**Für den Landkreis:**

Heilbronn, 22.11.2023

Landratsamt / Straßen und Verkehr

**Für die Gemeinde:**

Ilsfeld, .....

Bürgermeister

.....  
Schuster

.....  
Bordon

- II. **Herrn Thullner zur Kenntnis**
- III. **Herrn Dr. Klumbach zur Kenntnis**
- IV. **Herrn Mauz zur Kenntnis**
- V. **Herrn Schuster zur Kenntnis**
- VI. **Frau Seeger zur Kenntnis**
- VII. **an die Gemeinde / z.d.A. (Aheimer)**



## Ablöseberechnung

Ermittlung der kapitalisierten Erhaltungskosten E

### Baumaßnahme: Knotenpunkt Helfenberger Straße K2089 in Ilsfeld-Auenstein

lfd. Nr.	Bauteil	Herstellungskosten (netto)		Herstellungskosten (brutto)	10% Abbruchkostenzuschlag	8% Bauteileinrichtung	5% Verwaltungskostenzuschlag	m = n Jahre	p* %	Ke = Ku €	1,04 <sup>m</sup>	$\frac{1}{1,04^m - 1}$	p/z z=4%	Ee	Eu*	E = Ee + Eu
		€	€											€	€	€
	1													13 = 9 x 11	14 = 9 x 12	15 = 13 + 14
1	Schottertragschicht	8.430,30	10.032,06	1.003,21	802,56	591,89	80	0	0	12.429,72	23,0498	0,04535	0	563,71	0,00	563,71
2	bit. Tragschicht	8.627,50	10.266,73	1.026,67	821,34	605,74	40	0	0	12.720,47	4,8010	0,26309	0	3.346,59	0,00	3.346,59
3	Binderschicht	8.874,00	10.560,06	1.056,01	844,80	623,04	20	0	0	13.083,91	2,1911	0,83954	0	10.984,52	0,00	10.984,52
4	Asphaltdecke	8.381,00	9.973,39	997,34	797,87	588,43	15	2	2	12.357,03	1,8009	1,24853	0,5	15.428,09	6.178,52	21.606,61
5	Bordsteine	1.352,00	1.608,88	160,89	128,71	94,92	40	0,5	0,5	1.993,40	4,8010	0,26309	0,125	524,44	249,18	773,61
6	Markierung	1.675,00	1.993,25	199,33	159,46	117,60	4	0	0	2.469,64	1,1699	5,88725	0	14.539,37	0,00	14.539,37
7	Beschilderung	360,00	428,40	42,84	34,27	25,28	10	3	3	530,79	1,4802	2,08227	0,75	1.105,25	398,09	1.503,34
8	Entw./lg./ PP	1.178,00	1.401,82	140,18	112,15	82,71	60	2	2	1.736,85	10,5196	0,10505	0,5	182,45	868,43	1.050,88
9	Straßenablauf/Rinne	3.425,00	4.075,75	407,58	326,06	240,47	50	1	1	5.049,85	7,1067	0,16376	0,25	826,94	1.262,46	2.089,40
10	Sickerrohrleitungen	1.420,00	1.689,80	168,98	135,18	99,70	60	2	2	2.093,66	10,5196	0,10505	0,5	219,93	1.046,83	1.266,76
11	Fahrzeurückhaltesys	17.680,00	21.039,20	2.103,92	1.683,14	1.241,31	30	0,5	0,5	26.067,57	3,2434	0,44575	0,125	11.619,68	3.258,45	14.878,13
21	Schottertragschicht	356,70	424,47	42,45	33,96	25,04	80	0	0	525,92	23,0498	0,04535	0	23,85	0,00	23,85
22	Pflasterdecke	804,00	956,76	95,68	76,54	56,45	25	2,5	2,5	1.185,43	2,6658	0,60030	0,625	711,61	740,89	1.452,50
23	Bordsteine	240,00	285,60	28,56	22,85	16,85	40	0,5	0,5	353,86	4,8010	0,26309	0,125	93,10	44,23	137,33
<b>Gesamtsumme E</b>														<b>74.216,60</b>		

Umsatzsteuersatz 19%

m = theoretische Nutzungsdauer, n = Restnutzungsdauer (hier m=n)

p = Proz. Anteil der jährlichen Unterhaltungskosten

z = Zinssatz der Kapitalisierung

Ke = Kosten der Erneuerung der Bauteile

Ku = Kosten, die zur Ermittlung der Kapit. Unterhaltungskosten zugrunde zu legen sind

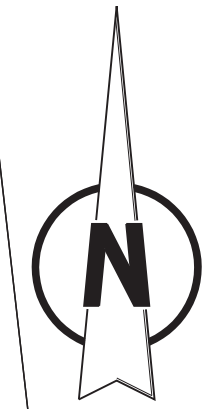
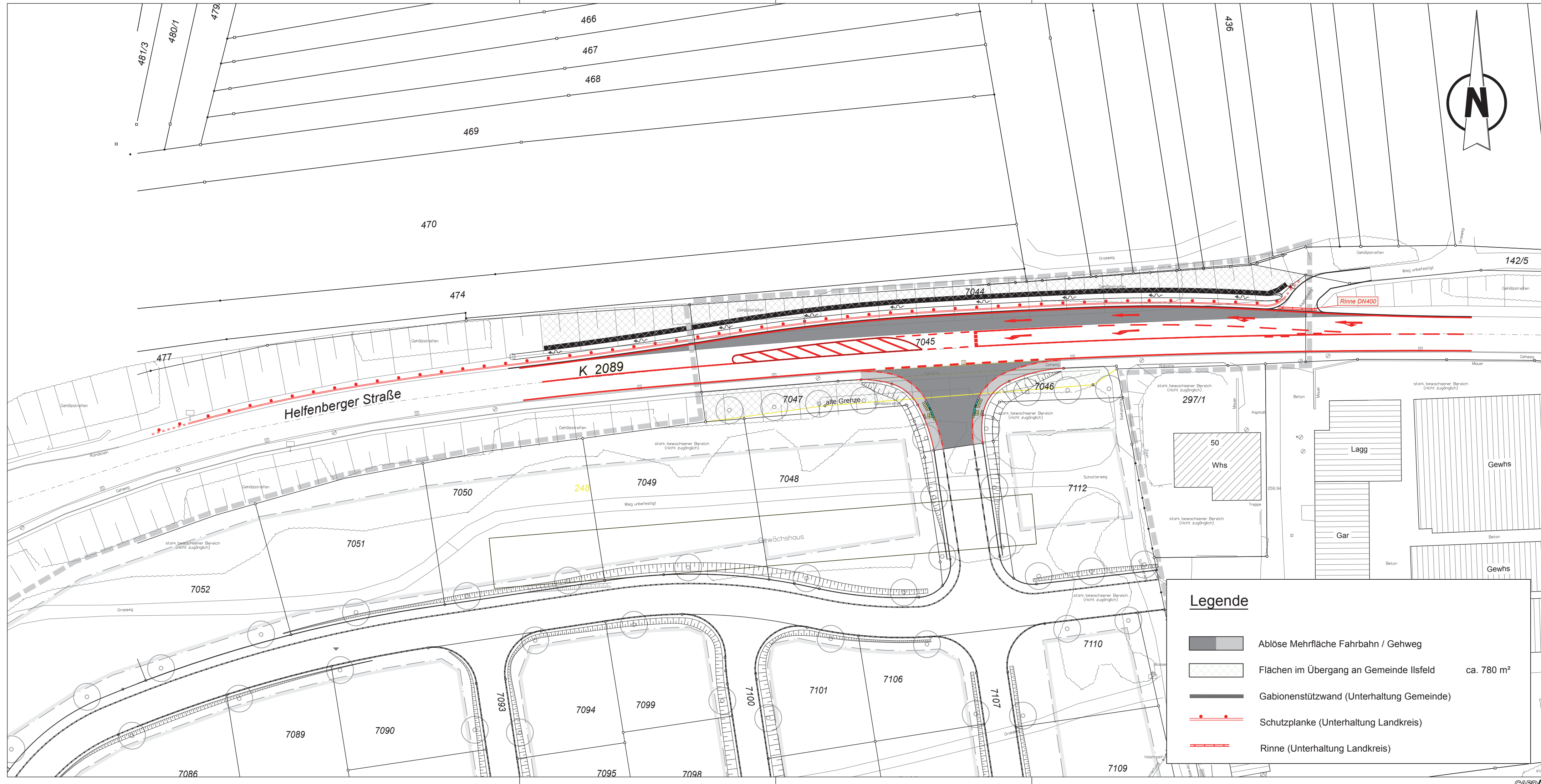
Ee = Erhaltungskosten Anteil Erneuerung

Eu = Erhaltungskosten Anteil Unterhaltung






**Der Berechnung liegen die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung-ABBV (01.07.2010) zugrunde**

Aufgestellt: KMB/ i.A. K. Splinter  
27.11.2018

GENEHMIGT: 29.01.2019  
Landesrat  
Amt für Straßen und Verkehr



**Legende**

-  Ablöse Mehrfläche Fahrbahn / Gehweg
-  Flächen im Übergang an Gemeinde Ilsfeld ca. 780 m<sup>2</sup>
-  Gabionenstützwand (Unterhaltung Gemeinde)
-  Schutzplanke (Unterhaltung Landkreis)
-  Rinne (Unterhaltung Landkreis)

KMB PLAN | WERK | STADT | GMBH  
 Brenzstraße 21  
 71636 Ludwigsburg  
 Architektur, Stadtplanung, Innenarchitektur, Vermessung,  
 Landschaftsarchitektur, Tiefbauplanung, Strassenplanung  
 Telefon 07141 / 44 14 - 0  
 Telefax 07141 / 44 14 - 14  
 www.KMBonline.de  
 mailbox@KMBonline.de

KMB


**Erschließungsträger:**  
 Gemeindeverwaltung Ilsfeld  
 Rathausstraße 8  
 74360 Ilsfeld

**anerkannt:**  
 .....  
 (Datum)  
 .....  
 (Unterschrift)

Kreis: Heilbronn      Gemeinde: Ilsfeld      Gemarkung: Auenstein

**Projekt:**  
 Erschließung  
 Wohnbaugebiet "Hühnesäcker / Mühlrain"

**Planinhalt:**  
 Ablöse  
 Einmündung Helfenberger Straße

Bearbeitet	Spl	Gefertigt:	Ludwigsburg, den 23.10.2018	Maßstab:	1:500
Gezeichnet	Spl			Beilage:	XX
Geprüft	Müller				
Projekt:	2032-AFP	Plan-Nr.:	E_KNO_ABLÖSE.PLT		